

Presseinfo Oktober 2019 - 2

Steuerfreibetrag für Investmentfondsanteile Anwendung nur in der Einkommensteuererklärung

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 gilt, Gewinne aus Wertpapieren, die vor diesem Stichtag angeschafft wurden, sind nicht steuerpflichtig, wenn die Spekulationsfrist von einem Jahr abgelaufen ist. Für Investmentfondanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, gilt dies jetzt nicht mehr. „Gewinne aus diesen Investmentfondanteilen, die seit dem 01.01.2018 entstehen, sind nun doch steuerpflichtig“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbands Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Um Kleinsparer nicht zu sehr zu belasten, wurde aber mit dem Investmentsteuerreformgesetz speziell für diese Gewinne ein besonderer Freibetrag von 100.000 € eingeführt. „Bei diesem Freibetrag handelt es sich um einen sogenannten Lebensfreibetrag pro Person“, erklärt Nöll. Das heißt, diesen Betrag kann jede steuerpflichtige Person einmal ausschöpfen – egal in welchem Jahr. Er kann auch über viele Jahre verteilt werden.

Der Freibetrag wird von den depotführenden Instituten beim Einbehalt der Kapitalertragsteuer allerdings nicht berücksichtigt, sondern er wirkt sich erst bei der Einkommensteuererklärung steuermindernd aus. „Kapitalanleger mit solchen Gewinnen sollten deshalb eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Gewinne aus den vor 2009 angeschafften Investmentfondanteilen darin erklären“, rät Nöll. Zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer, sowie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird dann erstattet und zwar solange, bis der Freibetrag von 100.000 € für solche Gewinne ausgeschöpft ist.